

GESCHÄFTSORDNUNG

FISCHEREIVEREIN FINSING e.V.



Diese Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 20) das Vereinsleben. Änderungen an dieser Ordnung unterliegen dem Beschluss des erweiterten Vorstandes. Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Geschäftsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Gegenstand der Geschäftsordnung für den Vorstand ist die Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

§ 3 Einberufung von Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind immer dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Auch jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe mindestens eines Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Eine besondere Form der Einladung ist nicht vorgeschrieben, Einladungen können schriftlich, telefonisch, mündlich, per E-Mail etc. erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Jedes Vorstandsmitglied kann von ihm gewünschte Punkte in der Sitzung vortragen.

§ 4 Teilnahme und Ablauf von Vorstandssitzungen

Für alle Vorstandsmitglieder besteht grundsätzlich Teilnahmepflicht.

Das Vorstandsamt muss persönlich ausgeübt werden. Bei Nichtteilnahme muss dem 1. oder 2. Vorsitzenden eine Entschuldigung vorliegen.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen und dgl. entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

Dem Sitzungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, den Redner unterbrechen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Sitzung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.

§ 5 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind, und einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Sitzungsleiter.

An Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen.

Im Zweifel entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 6 Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die besprochenen Punkte, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und die Unterschrift des Protokollführers und des Sitzungsleiters. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 7 Verschwiegenheit

Alle besprochenen Themen innerhalb der Vorstandssitzung sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Beiträge, Gebühren & Arbeitsleistung

Der **Jahresbeitrag** beträgt für:

- Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 10,00 €
- Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) 40,00 €

Die **Aufnahmegebühr** beträgt für:

- Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 75,00 €*
- Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) 250,00 €

Die Aufnahmegebühr wird erst fällig, wenn eine Jahreskarte erworben wird.

** Bei Jugendlichen, die in den Erwachsenenbereich wechseln, wird mit Erwerb der ersten Erwachsenenjahreskarte eine reduzierte Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.*

Die **Jahreskartengebühr** beträgt für:

- Weiher 1-3 (Jugendliche) 105,00 €*
- Weiher 1-3 (Erwachsene) 165,00 €*
- Isarkanal 50,00 €
- Fließgewässer 140,00 €**

** Die Startgebühren für das Königs- und Anfischen Weiher 2 sind enthalten.*

*** Erwerb nur von Erwachsenen in Kombination mit der Jahreskarte Weiher 1-3.*

Jahreskarten gibt es nur für Mitglieder des Vereins. Der Vorstand, der 2. Jugendleiter, sowie die beiden Gerätewarte erhalten für die Vereinsarbeit eine vergünstigte Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer.

Die **Tageskartengebühr** beträgt für:

- Isarkanal (Erwachsene) 18,00 €

Die **Startgebühr** beträgt für:

- Anfischen Weiher 1 und 2 (Jugendliche) 13,00 €
- Anfischen Weiher 1 und 2 (Erwachsene) 15,00 €
- Anfischen Weiher 3 (Jugendliche) 18,00 €
- Anfischen Weiher 3 (Erwachsene) 20,00 €
- Kaiserfischen (Jugendliche) 18,00 €
- Kaiserfischen (Erwachsene) 20,00 €
- Jugendfischen (Jugendliche) 10,00 €

Die **Arbeitsleistung** beträgt für:

- Erwachsene / Jugendliche 5 Stunden/Jahr

Die **Ersatzzahlung** beträgt für:

- Jugendliche 7,00 €
- Erwachsene 20,00 €

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge, sowie die Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden werden jährlich per Bankeinzug erhoben. Bei Rücklastschriften werden dem Mitglied die jeweiligen Kosten und Gebühren der Banken, sowie eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € belastet.

§ 9 Postanschrift des Vereins

Rudolf Westermeier
Habichtweg 31
85464 Finsing

§ 10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.12.2023 in Kraft.